

Was Se. Königl. Maj.
 in Pohlen ꝛ. und Churfürstl.
 Durchl. zu Sachsen ꝛ. ꝛ. unser al-
 lergnädigster Herr, dem Ober-Post-Ampte all-
 hier, wegen Verpflichtung derer Postillons, bey allen Post-Platzern
 und Stationen, per Rescriptum vom 10. Decembr. 1725. allergnä-
 digst anbefohlen, haben die sämtliche Post-Meistere und Posthaltere
 aus nachgefesten mit mehrern zu ersehen:

Von S. M. J. S. Gnaden
 Friedrich Augustus, Kö-
 nig in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ.
 Churfürst ꝛ.

Wir, liebe Getreue. Diemeil die wenigsten
 Postillons auf denen Post-Stationen, dem
 Verlaut nach, verpflichtet seyn sollen, so ist Unser
 Begehren hiermit, ihr wollet die Post-Meistere und Post-
 haltere alsofort dahin bescheiden, ihre Postillons, vor wel-
 che die Post-Meistere und Posthalter, Inbalt ihrer Be-
 stellungen, noch ferner zu stehen, und deren Facta zu ver-
 tre-

treten schuldig sind, in denen nächstten Aemptern, an welche bereits gemessenste Verordnung ergangen, gewöhnlicher Massen, und insonderheit dahin mit vereyden zu lassen, daß sie mit denen mitgegebenen Geldern und Saften, bey Vermeydung der, in der geschärfften und erneuerten Constitution von anvertrautem Guthe ꝛ. getreulich umgehen sollen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden am 10. Decembr. Anno 1725.



J. G. v. Zehmen,

Unseren lieben getreuen,
dem Ober-Post-Ampte
zu Leipzig.

G. L. Kleinbempel.

S Erden demnach befagte Post-Meistere und Posthaltere be-
deutet, solchem allergehorsamst nachzuleben, ihre Postillons,
vor welche sie, Inhalts ihrer Bestellungen, noch ferner zu
sehen, und deren Facta zu vertreten schuldig sind, nicht nur in denen
nächsten Aemptern, an welche bereits die allergnädigste Verordnung
ergangen, gewöhnlicher massen, und insonderheit dahin, daß sie mit
denen mitgegebenen Geldern und Sachen, bey Vermeydung der in
der geschärfften und erneuerten Constitution von anvertrauten Gu-
the etc. getreulich umgehen sollen, verenden zu lassen, sondern auch,
wann und wie solches aller Orten geschehen, binnen einer Sächsl.
Frist an das Ober-Post-Ampt zu berichten, und davon ein gülti-
ges Attestat beyzulegen, Wornach sie sich zu achten. Leipzig
den 17. Jan. 1726.

**Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsl.
Ober-Post-Ampt.**

Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17



Das Se. Königl. Maj. in Pohlen ꝛ. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. ꝛ. Unser aller gnädigster Herr, dem Ober-Post-Ampte allhier, wegen Verpflichtung derer Postillons, bey allen Post-Ämptern und Stationen, per Rescriptum vom 10. Decembr. 1725. allergnädigst anbefohlen, haben die sämtliche Post-Meistere und Posthaltere aus nachgesetzten mit mehrern zu ersehen :

Von SSSS Ses Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ.

With, liebe Getreue. Diemeil die wenigsten Postillons auf denen Post-Stationen, dem Verlaut nach, verpflichtet seyn sollen, so ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet die Post-Meistere und Posthaltere alsofort dahin bescheiden, ihre Postillons, vor welche die Post-Meistere und Posthalter, Inhabts ihrer Bestellungen, noch ferner zu stehen, und deren Facta zu vertreten.

hefehliet



Seyndemiss.

